



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

EuGH fordert erneut ein strenges Schutzsystem für den Wolf und führt seine bisherige Rechtsprechung konsequent fort

Der EuGH hat in einem weiteren Urteil vom 11. Juni 2020¹ die bestehenden Anforderungen an ein strenges Schutzsystem für den Wolf bestätigt. Nach der aktuellen Entscheidung gilt dieses strenge Schutzsystem auch für Exemplare, die ihren natürlichen Lebensraum verlassen und in menschlichen Siedlungsgebieten auftauchen. Der durch Artikel 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie² gewährte Schutz kennt demnach keine Abgrenzungen oder Grenzen, so dass ein wildlebender Wolf, der sich in der Nähe oder innerhalb von menschlichen Siedlungen befindet, oder der solche Gebiete durchquert oder sich von durch Menschen erzeugte Ressourcen ernährt, nicht als Tier angesehen werden kann, das sein natürliches Verbreitungsgebiet verlassen hat.

Zur Begründung verweist der EuGH u. a. auch auf die Definition in Artikel 1 Abs. 1 Buchst. f des Übereinkommens zu Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Danach berücksichtigt der Begriff „Verbreitungsgebiet“ einer Art sämtliche Gebiete jedweder Art, die diese Art durchquert. Die Verwendung des Ausdrucks „aus der Natur“ in Artikel 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie hat demnach nur eine klarstellende Funktion dahingehend, dass die bestehenden Verbote in dieser Bestimmung nicht zwangsläufig auch für Exemplare gelten, die in einer legalen Form der Gefangenschaft (wie z. B. Zoos) gehalten werden.

Mit dieser Entscheidung bestätigt der EuGH vollumfänglich die Feststellungen der Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vom 12. Februar 2020. Zu

¹ abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4FBDC65872413BBE6D07D5C3B713A99C?text=&docid=227306&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4945606>

² Artikel 12 Abs. 1 lautet: „(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 14.06.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

diesen Schlussanträgen hatte die DJGT eine Kurzstellungnahme veröffentlicht.³ Unabhängig von dem konkreten Fall kommt der vorliegenden Entscheidung aber noch eine weitreichendere zusätzliche Bedeutung zu.

Konsequente Fortführung der bisherigen Rechtsprechung

Insbesondere in den einleitenden Erwägungen stellt der EuGH, wie auch bereits in den vorangegangenen Entscheidungen, zum wiederholten Male (siehe zuletzt das Urteil vom 10. Oktober 2019⁴) die Ziele der FFH-Richtlinie deutlich heraus und bestätigt damit deren Bedeutung. Oberste Gebote sind demnach die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Die aufgrund der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen sollen daher darauf abzielen, *„einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von Interesse für die Europäische Union zu bewahren oder wiederherzustellen, und den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.“*⁵

Die FFH-Richtlinie besteht demnach auch aus zwei Teilen: zum einen soll die Erhaltung der natürlichen Lebensräume u. a. durch die Ausweisung von Schutzgebieten sichergestellt werden und zum anderen die Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen; dies geschieht durch deren Bezeichnung als „geschützte Arten“.⁶

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein umfassendes Schutzsystem zu schaffen

Für die Mitgliedstaaten ergibt sich hieraus die fortwährende Verpflichtung, einen vollständigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen sowie konkrete besondere

³ s. www.djgt.de/system/files/321/original/20200228_Schlussantrag_Kokott_Wolf.pdf

⁴ s. abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=218935&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=7356449>

⁵ s. Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020, C-88/19, Rn. 21.

⁶ s. Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020, C-88/19, Rn. 33.

Schutzmaßnahmen durchzuführen. Wie bereits in seinem Urteil vom 10. Oktober 2019 hervorgehoben, gehört nach Auffassung des EuGH hierzu auch der Erlass vorbeugender Maßnahmen, die dazu geeignet sind, absichtliche Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Tierarten tatsächlich zu verhindern.⁷ Denn: *„Die in Art. 12 der Habitatrichtlinie vorgesehene Schutzregelung muss daher dazu angetan sein, Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten tatsächlich zu verhindern.“*⁸ Eine tatsächliche Verhinderung von Beeinträchtigungen lässt sich aber eben nur durch ein komplexes, in sich stimmiges Schutzsystem gewährleisten.

Dieses mit der FFH-Richtlinie verfolgte Ziel lässt sich nach Auffassung des EuGH in dem aktuellen Fall nur durch die Auslegung erreichen, wonach der in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-Richtlinie vorgesehene Schutz keine engen Abgrenzungen oder Grenzen kennt. Die betreffenden Arten sollen nicht nur an bestimmten Orten geschützt werden, die restriktiv definiert werden, sondern es sollen auch ihnen angehörende Exemplare geschützt werden, die in der Natur bzw. in freier Wildbahn leben und damit eine Funktion in natürlichen Ökosystemen erfüllen. Wie der EuGH betont, leben Wölfe in zahlreichen Regionen der Union in vom Menschen beanspruchten Gebieten. Die Anthropisierung⁹ dieser Räume hat auch zu einer teilweisen Anpassung der Wölfe an diese neuen Bedingungen geführt. Zusätzliche Faktoren wie die Entwicklung der Infrastrukturen, die illegale Waldbewirtschaftung, die landwirtschaftlichen Betriebe und bestimmte industrielle Tätigkeiten tragen dazu bei, auf die Wolfspopulation und ihren Lebensraum Druck auszuüben.¹⁰ Vor diesem Hintergrund stellt der EuGH fest, dass der strenge Schutz des Artikel 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie *„für das gesamte „natürliche Verbreitungsgebiet“ dieser Arten gilt, unabhängig davon, ob sie sich in ihrem gewöhnlichen Lebensraum, in Schutzgebieten oder aber in der Nähe menschlicher Niederlassungen befinden.“*¹¹ Mehrere Ausnahmegründe des Artikel 16 Abs. 1 nehmen gerade ausdrücklich Bezug auf Konflikte, die auftreten können,

⁷ s. Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020, C-88/19, Rn. 23 sowie Urteil vom 10. Oktober 2019, Rn. C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 27.

⁸ s. Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020, C-88/19, Rn. 47.

⁹ Anthropisierung = Umwandlung der Umwelt durch menschliches Verhalten

¹⁰ s. Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020, C-88/19, Rn. 50.

¹¹ s. Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020, C-88/19, Rn. 51.

wenn eine geschützte Tierart mit Menschen oder deren Eigentum in Kontakt tritt oder gar in Konflikt gerät.

Wie der EuGH mehrfach erwähnt, obliegt es insoweit dem betreffenden Mitgliedstaat, einen vollständigen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der geeignete Maßnahmen zur Verhütung entsprechender ernster Schäden, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, umfasst. An dieser Stelle ist auf diverse Stimmen in der Presse einzugehen, die von einem **Recht** der Mitgliedstaaten sprechen, Regelungen treffen zu dürfen¹². Dort heißt es: *„Die Kompetenz zur Regelung von Konfliktfällen liege dabei zugleich bei den Mitgliedsstaaten, ergänzten die Richter. Diese hätten das Recht, einen "vollständigen gesetzlichen Rahmen" zu schaffen, um Gefahren etwa für die öffentliche Sicherheit oder Schäden im Bereich der Tierhaltung abzuwenden.“*

Dem ist entgegenzuhalten, dass der EuGH ganz klar von einer **Obliegenheit**¹³, also Verpflichtung, der Mitgliedstaaten ausgeht. Das Wort „Recht“ taucht an keiner Stelle auf. Der EuGH erlaubt nicht, er fordert!

Dabei ist weiter zu beachten, dass Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben den genannten Ausnahmegründen zusätzlich und ausdrücklich voraussetzt, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, und dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Restriktive Handhabung der Ausnahmetatbestände

Ziel der FFH-Richtlinie ist es, darauf hinzuweisen, dass die Artikel 12, 13 und 16 dieser Richtlinie gemeinsam ein in sich stimmiges Regelungssystem zum Schutz

¹² s. z.B.: <https://www.n-tv.de/panorama/EuGH-Woelfe-duerfen-auch-in-Siedlungen-article21840642.html> oder www.dtoday.de/startseite/nachrichten_artikel,-Woelfe-duerfen-auch-in-Siedlungen-nur-mit-behoerdlicher-Genehmigung-gefangen-werden-arid,730009.html oder <https://forum.wildundhund.de/threads/der-eugh-und-der-wolf.127672/>

¹³ s. Duden: Obliegenheit = Pflicht, Aufgabe

der Populationen der betroffenen Arten bilden.¹⁴ Das gemeinsame Ziel dieser Bestimmungen besteht darin, einen strengen Schutz der geschützten Tierarten durch die in Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Verbote zu gewährleisten, wobei Ausnahmen nur unter den engen Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie zulässig sind, der zudem restriktiv auszulegen ist.¹⁵

Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des jeweiligen konkreten Falls erfüllt sind.¹⁶ Auch diesen Aspekt hat der EuGH bereits mehrfach betont.

Konsequenzen für die aktuelle Rechtslage in Deutschland

Das aktuelle Urteil untermauert, wie auch das durch die EU-Kommission gegen Deutschland eingeleitete Pilotverfahren¹⁷, die bestehenden massiven EU-rechtlichen Bedenken gegen die neue deutsche Gesetzgebung zu den erweiterten Tötungsmöglichkeiten von Wölfen zum einen auf Bundesebene, und zum anderen natürlich zu den Bestrebungen einzelner Bundesländer zum erleichterten Abschuss von Wölfen.

Diese EU-rechtlichen Voraussetzungen gilt es, nicht nur politisch und gesetzlich umzusetzen, sondern auch gesellschaftlich zu erklären. Dabei könnte die Presse im Rahmen einer objektiven Berichterstattung einen erheblichen Beitrag leisten.

Christina Patt
Vorstandsmitglied

Claudia Altenberger
Mitglied der DJGT

¹⁴ s. Urteil vom 20. Oktober 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-6/04, EU:C:2005:626, Rn. 112.

¹⁵ vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. Mai 2007, Kommission/Österreich, C-508/04, EU:C:2007:274, Rn. 109 bis 112, und vom 15. März 2012, Kommission/Polen, C-46/11, nicht veröffentlicht, EU:C:2012:146, Rn. 29.

¹⁶ s. Urteil des EuGH vom 11. Juni 2020, C-88/19, Rn. 58 sowie Urteil des EuGH vom 10. Oktober 2019, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 51 und 66.

¹⁷ www.djgt.de/system/files/361/original/20200519_PM_Pilotverfahren_EU_Wolf.pdf